

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hattingen vom 21.10.2025

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 09.10.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§1

Schutzzweck / Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung soll der schützenswerte Baumbestand in der Stadt Hattingen zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas (Kleinklimas),
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- f) Luftreinigung,
- g) Sicherung vielfältiger Lebensräume

erhalten werden.

§2

Geltungsbereich

(1)

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

(2)

Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgesetzt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 11 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte

Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 Abs. 2 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 22 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3)

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV. NRW. S.904).

§3

Geschützte Bäume

(1)

Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2)

Geschützt sind:

a) Alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen sind diese geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt.

b) die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzung

(3)

Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 8).

(4)

Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

- a) Alle Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien sowie Obstbäumen entlang von Straßen und Wegen, die den Vorschriften des Abs. 2 entsprechen.
- b) Bäume im Wald
- c) Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen und in öffentlich gewidmeten Straßen
- d) Bäume in Gärtnereien und Baumschulen, die dem Erwerbszweck dienen
- e) Bäume im Bereich von Dauerkleingärten, sofern Sie nicht durch einen Bebauungsplan festgesetzt sind.
- f) Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Essigbaum (*Rhus hirta*).

§4 Verbotene Handlungen

(1)

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2)

Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch wesentliche Eingriffe in die Baumkrone sowie Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone.

Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift können insbesondere sein:

- a) Entfernen von gesunden Starkästen mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang, gemessen an der Schnittstelle),
- b) Kappungen und Höhenreduzierungen nach Abs. a)
- c) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (zum Beispiel Asphalt, Beton u. ä.),
- d) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebungen von Gräben) oder Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich, in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich (Krone des Baumes) zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.
- e) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Pestiziden oder anderen Wachstumsbeeinträchtigende Stoffen,
- f) Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- g) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide),
- h) Anwenden von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist,
- i) Abstellen von Baumaschinen, Baufahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial,
- j) Befahren mit Baumaschinen und Parken auf dem Wurzelbereich,
- k) Aufreißen der Rinde und des Holzes oder Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Schildern oder Ähnlichem,
- l) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen.

§ 5 Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

(1)

Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen nach der aktuellen Fassung der FLL ZTV-Baumpflege, bei denen die Kronenform des Baumes nicht wesentlich verändert wird und keine gesunden Starkäste mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang gemessen an der Schnittstelle) entfernt werden. Sowie die Beseitigung abgestorbener Äste und die Behandlung von Wunden.

(2)

Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grün und Verkehrsflächen.

(3)

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr, d.h. einer Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut (wie Leben, Gesundheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter), bei der objektiv erkennbar die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie sind der Stadt unverzüglich – spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen (z.B. durch Fotos und Bescheinigungen einer Fachfirma).

(4)

Wenn eine Verkehrssicherungspflicht für Dritte besteht, (z.B. Freischnitt von Hochspannungsfreileitungen) die aus Abs. 3 resultieren kann.

§6 Anordnung von Maßnahmen

(1)

Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2)

Trifft der Eigentümer eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben könnte, findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.

(3)

Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

(4)

Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen anordnen, dass zum Schutz von stadtbildprägenden Bäumen eine baumfachliche Begleitung der Maßnahmen an oder im direkten Umfeld von Bäumen zu beauftragen ist. Den Umfang der Begleitung legt die Stadt Hattingen fest. Diese baumfachliche Begleitung ist von dem Grundstückseigentümer zu beauftragen, zu bezahlen und Protokolle darüber sind der Stadt Hattingen vorzulegen. Hierin sind alle für den Baumerhalt relevanten Arbeitsschritte zum Baumverhalten bzw. zur Abwendung von Schäden an Bäumen zu dokumentieren.

§7

Ausnahmen und Befreiungen

(1)

Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn:

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem geschütztem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind. Die Gefahren können durch Vorlage eines Gutachtens eines/r für die Verkehrssicherung von Bäumen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachgewiesen werden,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) der geschützte Baum im Standraum durch andere geschützte Bäume so stark eingeschränkt oder behindert ist, dass eine Sicherstellung der Entwicklung nicht gewährleistet ist.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2)

Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3)

Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplans bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

(4)

Die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(5)

Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

§8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1)

Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2)

Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand.

In der Regel ist ein Laubgehölz durch ein anderes gebietstypisches, standortgerechtes Laubgehölz, wenigstens gleicher Ordnung, ein Nadelgehölz durch ein gebietstypisches, standortgerechtes Gehölz (Nadel- oder Laubbaum) zu ersetzen.

Je nach Stammumfang des entfernten Gehölzes müssen bei der Ersatzpflanzung die Bäume folgende Größe aufweisen:

Stammumfang in 1 m Höhe

entfernter Baum	zu pflanzender Baum
80 – 89 cm	mind. 12 cm
90 – 119 cm	mind. 14 cm
≥ 120 cm	mind. 16 cm

(3)

Werden ökologisch sehr wertvolle Bäume entfernt, kann abweichend von Absatz 2 auch eine höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Ökologisch sehr wertvolle Gehölze können Laubbäume ab einem Stammumfang von 150 cm oder Nadelbäume ab einem Stammumfang von 200 cm sein.

(4)

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz gemäß §3 dieser Satzung.

(5)

Wenn Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sind und der/die Grundstückseigentümer/in nicht über andere Grundstücke in einem Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, ist eine Ersatzzahlung festzulegen. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den finanziellen Aufwendungen für Beschaffung, Pflanzung und Entwicklungspflege. Sie betragen für einen zu pflanzenden Baum:

Stammumfang (Ersatzpflanzung) mindestens	Ausgleichszahlung für Bäume. Ordnung + 30% Pflanzkosten
12 cm	400,- €
14 cm	600,- €
16 cm	800,- €

Die vorstehenden Beträge basieren auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bilden den Index 100. Sie erhöhen sich jährlich um den Indexwert 2,8.

(6)

Die Ersatzzahlungen sind an die Stadt Hattingen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung geschützter Bäume und die Sanierung von Baumstandorten besonders wertvoller Bäume sowie für sonstige städtische Naturschutzmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7)

Von den Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.

(8)

Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein. Steht die Beseitigung in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der zuständigen Stelle der Stadt Hattingen unaufgefordert mitzuteilen.

(9)

Die Pflege der Ersatzpflanzung ist durch den/die Antragssteller/in sicherzustellen. Bei Absterben der Ersatzpflanzung ist umgehend Ersatz zu pflanzen.

§9

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

(1)

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang gemessen in 1 m Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen.

Soll ein geschützter Baum entfernt oder im Aufbau wesentlich verändert werden, weil eine Baumaßnahme durchgeführt werden soll, so sind diejenigen Unterlagen des Bauantrages mit einzureichen, aus denen die Lage und die Höhe der Baumaßnahme zu erkennen sind; außerdem sind die geschützten Bäume auf den Nachbargrundstücken auf der Flurkarte einzutragen.

Alle mit einem Bauvorhaben verbundenen Fällmaßnahmen, sind auch bei nachträglicher Feststellung der Notwendigkeit einer Fällung entsprechend § 7 Abs. 1 Buchstabe b) beizufügen.

(2)

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

(3)

Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

(4)

Während der Baumaßnahme sind diejenigen geschützten Bäume, deren Entfernung nicht beantragt wurden und die Straßenbäume nach den anerkannten Regeln der Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (FLL - ZTV Baumpflege) und nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RSBB Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (ehemalig RAS-LP 4) zu schützen.

§10 Folgenbeseitigung

(1)

Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2)

Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen - geschützte Bäume direkt oder indirekt, z.B. durch mangelnde Pflege geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3)

Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4)

Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1 und Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.

(5)

Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtung nach den Absätzen 1 - 4 zu erbringen wären.

(6)

Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruchs des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§11 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig gem. § 69 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) der Anzeigepflicht des § 5 Abs.3 nicht nachkommt,
- c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 6 nicht Folgeleistet,
- d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung nach § 7 nicht erfüllt,
- e) der ordnungsgemäßen Pflege nicht nachkommt,
- f) seinen Verpflichtungen nach §§ 8 oder 10 nicht nachkommt, oder entgegen § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
- g) § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Grundlage bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße bildet der ökologische Wert des Baumes.

§12 Betreten von Grundstücken

Die Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Hattingen sind nach Maßgabe des § 73 LNatSchG NRW berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des/der Grundstückseigentümers/in oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

§13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

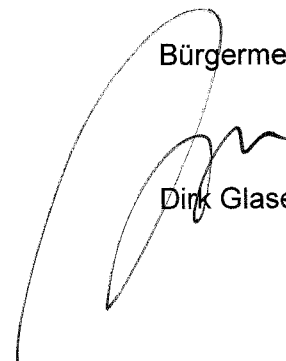
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 21.10.2025

Bürgermeister



Dirk Glaser